

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 24. November 2014

## Zuständigkeit für Wiedererwägungsgesuche

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. November 2014

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer dringlichen Interpellation vom 24. November 2014 verschiedene Fragen zu einem kürzlich ergangenen Entscheid des Gesundheitsdepartementes, mit welchem das Wiedererwägungsgesuch eines straffälligen italienischen Paares gutgeheissen wurde.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Mit einem Wiedererwägungsgesuch ersuchen die Betroffenen die Verwaltungsbehörde, auf ihren Entscheid zurückzukommen und ihn abzuändern oder aufzuheben. Nach Art. 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind Wiedererwägungsgesuche zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme bzw. einen Entscheid der Behörde. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht ausnahmsweise ein Anspruch, dass auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten wird, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Erlass der ursprünglichen Verfügung erheblich geändert haben oder wenn wichtige Tatsachen oder Beweise geltend gemacht werden, die zur Zeit der früheren Entscheidung nicht bekannt waren. Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids wesentlich – was insbesondere bei Dauerverfügungen (wie einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder deren Entzug) vorkommen kann –, so geht die Kompetenz zur Neuregelung wieder an die Verwaltung über, deren Entscheid wiederum gerichtlich anfechtbar ist (vgl. K. Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage, Zürich 2014, N. 9 zu § 66).

Im konkreten Fall wurden mit dem Wiedererwägungsgesuch sowohl aktuelle medizinische als auch Berichte der Bewährungshilfe bzw. des Beistands eingereicht. Sämtliche Berichte attestierten dem drogenabhängigen und HIV-positiven Paar in den letzten drei Jahren seit dem ersten Behördenentscheid eine positive Entwicklung und Stabilisierung im persönlichen Verhalten, im sozialen und familiären Umfeld sowie in Bezug auf die gesundheitliche Situation. Von fachärztlicher Seite wurde nicht nur die Wichtigkeit der langjährigen engmaschigen Betreuung für die Stabilisierung der chronischen Infektionskrankheit der Betroffenen betont, sondern mit Blick auf die Gesundheitsprävention hervorgehoben, dass mit der Wegweisung insbesondere auch eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit verbunden sei: In Italien existierten keine vergleichbaren Betreuungsangebote, und fehlender sozialer Support würde dazu führen, dass die Behandlung der chronischen Erkrankung und damit auch der infektionspräventive Effekt unterblieben.

Zu betonen bleibt, dass es sich angesichts der speziellen Biographie und gesundheitlichen Situation des Paares um einen singulären Fall ohne präjudizierende Wirkung handelt.

2. Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes hatte, vor seiner Wahl in die Regierung, die beiden Gesuchsteller in früheren Verfahren als Anwalt vertreten, weshalb er in den Ausstand treten musste. Das Gesundheitsdepartement ist seit dem Jahr 2000 ordentliches Stellvertreterdepartement des Sicherheits- und Justiz- bzw. des früheren Justiz- und Polizeidepartementes. Dies wurde bei der Konstituierung der Regierung für die Amtsdauern 2004/2008 (RRB 2004/285), 2008/2012 (RRB 2008/338) und 2012/2016 (RRB 2012/348) bestätigt.

Demgemäss war die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes als stellvertretende Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes für den vorliegenden Entscheid zuständig.

3. Wiedererwägungsgesuche können bei derjenigen Verwaltungsbehörde eingereicht werden, die in der Sache (rechtskräftig) entschieden hat. Das VRP schreibt nicht vor, dass ein solches Gesuch zwingend bei der erstinstanzlich verfügenden Behörde einzureichen ist. Im konkreten Fall konnte daher das Wiedererwägungsgesuch sowohl beim Migrationsamt als auch beim Sicherheits- und Justizdepartement eingereicht werden. Da es beim Sicherheits- und Justizdepartement eingereicht wurde, hat dieses bzw. aufgrund des Ausstands die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes den Entscheid gefällt.